

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

7. Juli 2023

**Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE)
mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen das Wichtigste.

Generell begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen und möchten aber gerne folgende Ergänzungen anregen.

Das Wichtigste in Kürze

- EnFV: Für alpine Photovoltaikanlagen soll bereits heute eine praktikable Anschlussförderung für die Zeit nach Auslaufen des Solar-Expresses eingeführt werden. Dies könnte mit Spezialauktionen für alpine Photovoltaikanlagen umgesetzt werden.
- KHV: Bei der Beurteilung des herabgesetzten Gesamtbetrags der Deckung soll einzig das Vorhandensein von «Kernbrennstoffen» zum Tragen kommen.
- EnV: Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von maximal 600 Watt sollen von der Abnahme- und Vergütungspflicht ausgenommen werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Nachfolgelösung für die Förderung alpiner Photovoltaikanlagen

Damit alpine Photovoltaikanlagen in den Genuss einer Förderung aus dem sogenannten Solar-Express (Art. 71a EnG) kommen können, ist es erforderlich, dass aus den betreffenden Anlagen bis Ende 2025 zumindest teilweise Elektrizität in das Stromnetz eingespeist wird. Für alpine Photovoltaikanlagen, denen dies nicht gelingen sollte, fehlt die Investitionssicherheit. Dies wäre insbesondere für diejenigen Anlagen problematisch, die den Stichtag unverschuldet verpassen würden, sei es wegen Wetter/Schnee, Logistik- oder Beschaffungsproblemen.

Eine vollumfängliche Anschlussregelung zum Solar-Express, die auch die planungs- und genehmigungsrechtlichen Aspekte adressiert, kann nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung der EnFV sein, sondern ist auf Gesetzesebene zu adressieren.

Im Rahmen der EnFV dagegen möglich ist es, bereits heute eine praktikable Anschlussförderung für alpine Photovoltaikanlagen für die Zeit nach Auslaufen des Solar-Expresses, also mit Wirksamkeit ab 2026 einzuführen. Dadurch liesse sich Planungssicherheit schaffen und es könnte das Risiko vermieden werden, dass Projekte wegen der Gefahr den Solar-Express zu verpassen, bereits frühzeitig eingestellt würden. Somit wäre die Massnahme letztlich nur die konsequente Fortführung des mit dem Solar-Express zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willens zum zügigen Ausbau der Erneuerbaren zur Stärkung der Versorgungssicherheit, was insbesondere auf alpine Photovoltaikanlagen mit ihrem verhältnismässig hohen Anteil an Winterproduktion zutrifft.

Festzuhalten ist jedoch, dass die vorgeschlagene Massnahme nur dann ihre Wirkung entfalten kann, wenn die Anschlussförderung tatsächlich auch eine Tragbarkeit der Projekte gewährleistet. Insoweit ist entscheidend, dass alpine Photovoltaikanlagen, nicht zuletzt zur Erreichung eines höheren Anteils an Winterproduktion, deutlich höhere Gestehungskosten aufweisen. Am zielführendsten scheint, bereits heute Spezialauktionen für alpine Photovoltaikanlagen gem. Art 38a Abs. 2 EnFV für die Zeit ab 2026 vorzusehen, die den Spezifika dieser Projekte hinreichend Rechnung tragen.

Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV):

Zur KHV haben wir lediglich eine Anmerkung: Betreffend die Erläuterungen zum herabgesetzten Gesamtbetrag Art. 2 Abs. 1 Bst. d möchten wir festhalten, dass für eine diesbezügliche Beurteilung einzig das Vorhandensein von «Kernbrennstoffen» im Sinne des Pariser Übereinkommens zum Tragen kommen soll und allenfalls noch vorhandene Steuerstäbe oder Neutronenfluss-Messlanzen aus dem Reaktorbehälter als «radioaktive Erzeugnisse oder Abfälle» gelten und hierfür nicht zu berücksichtigen sind.

Energieverordnung (EnV):

Zusätzlich zu den Ordnungsrevisionen zur Anpassung des Art. 10 Abs. 4 der EnV benötigt es eine für die Praxis dringliche Klarstellung bezüglich des Umgangs mit Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von maximal 600 Watt. Anlagen dieser Grösse wurden grundsätzlich für den Eigenverbrauch konzipiert. Um die Einspeisung eines allfälligen Energieüberschusses solcher Anlagen dennoch erfassen und abrechnen zu können, bedarf es eines Umbaus der Messeinrichtung sowie verschiedener systemtechnischer Anpassungen beim Verteilnetzbetreiber. Diese sind angesichts des geringen Ertrags solcher Kleinstanlagen unverhältnismässig kostspielig und aufwändig. Aus Gründen der Kosteneffizienz sollte daher in der Verordnung festgehalten werden, dass solche Anlagen von der Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG ausgenommen sind. Mit zunehmender Anzahl solcher Kleinstanlagen zusätzlich zu den regulären, netzgebundenen Photovoltaikanlagen entsteht ein massiver Mehraufwand beim Verteilnetzbetreiber. Eine Anpassung der Messeinrichtung ist daher aus technischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht für derartige Kleinstanlagen nicht verhältnismässig. Verteilnetzbetreiber sollten nicht verpflichtet sein, die entsprechenden Einrichtungen vornehmen zu müssen. Es ist daher in

Seite 3

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024

der Verordnung festzuhalten, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht des Verteilnetzbetreibers nur für Anlagen gelten kann, die eine gewisse Leistung besitzen – in diesem Fall mehr als 600 Watt. Daher beantragen wir folgende Anpassung in der EnV im Art. 13 Anlagenleistung, Abs. 1:

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach EnG Art. 15 gilt für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung grösser 600 W.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik